

ZBB 2008, 198

AktG §§ 130, 131, 241, 243, 245, 246, 256

Keine Rückstellungen für mögliche Schadensersatzansprüche von weniger als 0,5 % der Gesamtbilanzsumme („Deutsche Bank“)

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 18.03.2008 – 5 U 171/06, ZIP 2008, 738 = WM 2008, 986

Leitsätze:

1. Eine unterbliebene Rückstellung wegen möglicher Schadensersatzansprüche gegen die AG im Jahresabschluss ist dann kein Ansatzfehler, wenn die Schadensersatzbeträge in einem verschwindend geringen Verhältnis zur Gesamtbilanzsumme stehen (hier: weniger als 1/2 Prozentpunkt).
2. Der Umstand, dass der Vorstand der AG in der Hauptversammlung eine berechtigte Frage nach der Organisationsstruktur des Unternehmens (hier: Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Leitung des Unternehmens nach § 76 AktG) nicht oder nicht ausreichend beantwortet, kann zur Nichtigerklärung der Entlastungsbeschlüsse für Vorstand und Aufsichtsrat führen.